



§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Pro-varel".
Sitz ist 26316 Varel.
Im folgenden wird die Wählergemeinschaft Pro-varel
WPV genannt .

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die WPV ist eine Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich zum Wohle der Stadt Varel kommunalpolitisch betätigt.
- 2) Die WPV beteiligt sich mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen und wirkt dadurch an der politischen Willensbildung mit.
- 3) Die WPV erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle Personen werden, die keiner politischen Partei angeschlossen sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- 2) Die Mitgliedschaft in der WPV wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden.
- 5) Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten von der Vorstandschaft mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vor der Vorstandschaft die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

Dies gilt auch für den Beitrag der minderjährigen Mitglieder.

§ 5 Organe

Die Organe der WPV sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Prüfungsausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- 2) Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen und entlastet die Vorstandschaft für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- 5) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen.
- 6) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und Bericht des Prüfungsausschusses sind aufzubewahren und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft ist für zwei Jahre tätig.
- 2) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender/de
 - Stellvertretender Vorsitzender/de
 - Kassierer/in
 - Beisitzer/in
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
- 4) Für Vorstandschaftsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit verfällt ein Antrag der Ablehnung.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie vertreten die WPV gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 3) Der Vorsitzende vertritt die WPV in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzung der Organe.
- 4) Der Stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 Der Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2) Er hat die Jahresrechnung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung sind in ihrem vollen Wortlaut mit der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung der WPV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

- 2) Das Vermögen der WPV verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Satzung der WPV trat am 30.06.2009 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.2011

Varel, den 01.07.2011